

Satzung des Blasmusikverein Bischberg 1960 e. V.

- Entwurf -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Blasmusikverein Bischberg 1960 e. V." (nachfolgend kurz "Verein" genannt) und hat seinen Sitz in der Gemeinde Bischberg.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 192 ins Vereinsregister des Amtsgericht Bamberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung von Musikern, Musikerinnen
 - b) Förderung des Nachwuchses
 - c) Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde Bischberg durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Verein ist Mitglied beim „Nordbayerischer Musikbund e. V.“ (NBMB)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die finanziellen Ressourcen des Vereins dürfen ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Ziele eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder einen Beschluss des Beirats und der Vorstandschaft legitimiert sind.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder, darunter fördernde Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker und Musikerinnen, sowie die Mitglieder der Vorstandschaft und des Beirates nach § 10 dieser Satzung die Mitglied im Verein sind.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung, die Mitglied im Verein sind.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern.

5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Im Rahmen der Ernennung kann zudem die Verleihung eines besonderen Ehrentitels erfolgen.
6. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:
 - a) wer sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat oder
 - b) wer mindestens 60 Jahre Mitglied im Verein ist.

§ 5 Aufnahme

1. Der Beitritt zum Verein erfolgt gemäß der in der Satzung festgelegten Bedingungen.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an und nehmen alle Rechte und Pflichten entgegen.
3. Eine Beitrittserklärung ist wirksam abgegeben, wenn die Erklärung
 - a. von einer natürlichen Person stammt,
 - b. in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegt,
 - c. wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt ist,
 - d. durch die Unterschrift der Person die Satzung des Vereins anerkannt wird und
 - e. einem Mitglied der Vorstandschaft übermittelt wird.
4. Eine Beitrittserklärung kann von einer geschäftsunfähigen Person gemäß § 104 BGB, einer minderjährigen Person gemäß § 2 BGB oder einer geschäftsfähigkeitsbeschränkten Person gemäß § 106 BGB abgegeben werden.
5. In diesen Fällen ist die Beitrittserklärung jedoch nur dann wirksam, wenn sie mit der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erfolgt.
4. Beitrittserklärungen werden in der Regel angenommen.
5. Die Entscheidung über die Annahme der Beitrittserklärung obliegt dem Beirat und der Vorstandschaft.
6. Gegen eine ablehnende Entscheidung über die Annahme der Beitrittserklärung, die begründet sein muss, kann der Antragsteller schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn eine Person
 - a) vorsätzlich gegen die Satzung verstößt,
 - b) gegen Grundsätze oder die Ordnung des Vereins verstößt,
 - c) dem Verein und dessen Ansehen schweren Schaden zufügt oder
 - d) sich aus bösem Glauben gegen die Interessen des Vereins stellt.
4. Über den Ausschluss entscheidet nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme der Beirat und die Vorstandschaft.
5. Bei der Abstimmung über den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
6. Vor dem Ausschluss ist der betroffenen Person innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet.
8. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
9. Mit der wirksamen Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

10. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet und noch zu zahlende Beiträge für das laufende Geschäftsjahr müssen vollständig bezahlt werden.
11. Eine Austrittserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen, als solche gekennzeichnet sein und der Vorstandschaft ordnungsgemäß bekanntgegeben werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind angehalten, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von dem Beirat und der Vorstandschaft beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins obliegt es den anwesenden gesetzlichen Vertretern, die zu ihnen gehörige aufsichtspflichtige Person zu beaufsichtigen.
7. Der Verein ist bestrebt, auf Nachfrage oder Wunsch seinen Mitgliedern bei besonderen Anlässen wie an der Eheschließung und am 25., 50., 60. Hochzeitstag und alle darauffolgenden 5 Jahre sowie an 50., 60., 65., 70., 75., (usw.) Geburtstagen unentgeltlich ein Ständchen zu spielen
8. Eine Differenzierung der besonderen Anlässe zwischen aktiven und passiven Mitgliedschaften ist zulässig. Die Entscheidung darüber obliegt dem Beirat und der Vorstandschaft.
9. Die Dauer der Zugehörigkeit zum Verein, nach deren Ablauf eine Ehrung vorgenommen wird, sowie die Art des Geschenks wird durch den Beirat und der Vorstandschaft festgelegt.
10. Eine Urkunde ist bei einer Dauer der Zugehörigkeit von 15, 25, 40, 50, 60, 70, 80 und 90 (usw.) Jahren auszuhändigen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die Vorstandschaft
- der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Festlegung des Zeitpunktes obliegt der Vorstandschaft.
2. Die Mitgliederversammlung ist in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, Veranstaltungsort sowie der Uhrzeit einzuberufen.
3. Die Vorstandschaft kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber der Vorstandschaft schriftlich verlangt.
4. Anträge und Anregungen sind der Vorstandschaft spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der

daraufliegenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder. Für Anträge der Vorstandschaft gilt keine Frist.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder, ggf. des Gremiumssprechers, der Beiratsmitglieder, der zwei Kassenprüfern, der Schriftführerin, des Kassiers und der Jugendleitung.
 - b. Entgegennahme von Berichten der Vorstandschaft sowie der Kassenprüfer,
 - c. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten oder Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - d. Entlastung der Vorstandschaft,
 - e. abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 5 und 6 dieser Satzung,
 - f. Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - g. Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. Änderung der Satzung,
 - i. Auflösung des Vereins und
 - j. Entscheidung über sonstige gestellte Anträge.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins.
 - a) aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
 - b) Passive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Mitgliederversammlungen werden von einer Person aus der Vorstandschaft geleitet.
9. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.
11. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
12. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer zu wählen, der Wahlleiter führt die Wahlen durch.
13. Ein Bewerber für die Vorstandschaft, den Beirat, als Kassenprüfer, als Schriftführer, als Kassier oder als Jugendleitung gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Sollte es mehr Bewerber geben als Ämter vorgesehen sind, sind zwischen den Bewerbern Stichwahlen durchzuführen. Der Bewerber mit den meisten Stimmen bekommt das Amt übertragen.
14. Alle Wahlen erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt in Einzelabstimmung per Handzeichen (Akklamation) oder geheim. Über die Art der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
15. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
16. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich ebenfalls zu protokollieren.
17. Eine Vertretung für die Jugendleitung wird von der Hauptkapelle nach einer Wahl gewählt. Die Person mit den meisten Stimmen bekommt das Amt übertragen. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder der Hauptkapelle.
6. Die Vertretung der Jugendleitung wird von einer Person ausgeübt, die
 - a) beschränkt geschäftsfähig gemäß § 106 BGB oder voll geschäftsfähig ist,
 - b) mindestens das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat,
 - c) das Vertrauen des Vereins genießt und
 - d) die Interessen des Vereins in besonderem Maße fördert.

§ 10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Personen.
2. Ab einer Gremiumsgröße von drei Personen ist eine Gremiumssprecherin oder ein Gremiumssprecher zu benennen. Diese Funktion dient der Koordination, ohne die Gleichberechtigung der Vorstandsmitglieder einzuschränken.
3. Die Vorstände sind im Sinne des § 26 BGB mehrere Personen. Jeder davon ist einzeln alleinvertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandschaft beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Beirat mit der Vorstandschaft nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist.
5. Bei umfangreicheren oder schwerwiegenden Angelegenheiten ist der Beirat in die Beschlussfassung mit einzubeziehen.
7. Weiterhin ist die Vorstandschaft verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats.
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben an Beiratsmitglieder übertragen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
8. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Kassenprüfers ist nicht vorgesehen. Die Amtszeit erstreckt sich folglich auf den Zeitraum zwischen der Wahl und der Neu- oder Wiederwahl.
9. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
10. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins-, Beirats- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Diese Person muss damit einverstanden sein.
11. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist ein vertretungsberechtigter Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
12. Beiratssitzungen werden von der Vorstandschaft einberufen. Eine Einberufung für eine Beiratssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Viertel der Beiratsmitglieder oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
13. Die Vorstandschaft kann eine Geschäftsordnung erlassen.
14. Der Schriftführer, der Kassier und die Jugendleitung können sich als solche Amtsträger in die Vorstandschaft wählen lassen. Andernfalls werden sie mit ihrer Wahl in eines dieser Ämter automatisch Mitglieder des Beirats.

§ 11 Beirat

1. Die Beiratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Bei einer ungerade Anzahl ist aufzurunden.
2. Der Beirat mit der Vorstandschaft beschließt grundsätzlich über alle größeren und schwerwiegenden Angelegenheiten, soweit nichts anderes durch die Satzung bestimmt wurde.
3. Beiratssitzungen müssen in einem geschützten Raum und angemessenen Rahmen stattfinden.
4. Beschlüsse sind grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen zu fassen.
5. Stimmenthaltungen sind bei einer Beiratssitzung nicht zulässig.

6. Die Abstimmung erfolgt in offener Form durch Handzeichen. Abstimmungen müssen auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds des Beirats in schriftlicher Form und geheim durchgeführt werden.
7. Über die Sitzungen aller Organe ist von der schriftführenden Person oder einer würdigen und zuverlässigen Vertretung eine Niederschrift zu fertigen, welche den wesentlichen Inhalt der Beratungen und alle Beschlüsse enthalten muss.
8. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats und der Vorstandschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Eventuelle Unrichtigkeiten sind zeitnahe zu berichtigen, fehlende Angaben sind ebenfalls zeitnahe nachzutragen, sofern die entsprechenden Hinweise innerhalb einer angemessenen Frist eingehen.
9. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist auf fünfzehn Personen ohne die Vorstandschaft begrenzt.
10. Eine mögliche Verteilung von Aufgabengebieten unter den Beiratsmitgliedern erfolgt durch den Beirat und der Vorstandschaft in der ersten Beiratssitzung nach der Wahl.
11. Die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge obliegt dem Beirat und der Vorstandschaft. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.
12. Die Entscheidung über die Höhe der Entgelte für Auftritte obliegt dem Beirat und der Vorstandschaft. Es ist stets darauf zu achten, dass der zu veranschlagende Preis in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung steht und niemanden bevorzugt.
13. Die Sitzungen des Beirats finden in sinnvollen Zeitabständen statt, mindestens jedoch einmal pro Quartal.
14. Der Beirat und die Vorstandschaft ist für die Verpflichtung und Vergütung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter zuständig.

§ 12 Dirigat

Die Person, die das Dirigat leitet und die Vertretung übernimmt, wird auf Beschluss des Beirats und der Vorstandschaft verpflichtet und für die Tätigkeit nach Vereinbarung angemessen entschädigt.

§ 13 Schriftliche Stimmabgabe

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Beiratssitzungen erfolgen in der Regel im Rahmen einer Präsenzveranstaltung unter persönlicher Anwesenheit deren Mitglieder.
2. Darüber hinaus kann den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Stimmrecht ohne persönliche Teilnahme an einer Versammlung vorher schriftlich oder in Textform auszuüben. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfung und Kassier

1. Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
2. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens.
3. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Feststellung von getätigten Ausgaben.
4. Darüber hinaus ist es den kassenprüfenden Personen vorbehalten, zusätzliche Kassenprüfungen durchzuführen.
5. Der Kassier trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

2. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.
3. Bei umfangreicheren Satzungsänderungen ist die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt aufzuführen und verschiedene Möglichkeiten zur Einsichtnahme des Entwurfes zu geben. Die Möglichkeiten der Einsichtnahme müssen in der Einladung bekanntgegeben werden.

§ 16 Datenschutz und Recht

1. Die Veröffentlichung von Bildern oder anderen Aufnahmen von Personen, die bei Veranstaltungen des Vereins oder bei Auftritten des Vereins fotografiert oder auf andere Weise abgelichtet werden, ist zulässig, sofern die abgebildeten Personen direkt in die Kamera schauen und damit ihr Einverständnis signalisieren, dass ein Bild oder eine andere Aufnahme von ihnen gemacht wird. Dieses Verhalten kann als konkludente Einverständniserklärung zur Veröffentlichung gewertet werden. Folglich obliegt es den betreffenden Personen, sich rechtzeitig aus dem Aufnahmebereich zu entfernen oder unmittelbar nach der Aufnahme der jeweiligen Person unmissverständlich zu kommunizieren, dass einer Veröffentlichung nicht zugestimmt wird.
2. Das primäre Interesse des Vereins ist die Präsenz in der Öffentlichkeit.
3. Grundsätzlich gelten die Regelungen der Gesetze, Verordnungen oder ähnliches. Sollten diese Regelungen mit denen der Satzung konkurrieren, werden die Regelungen der Satzung überlagert und würden somit nichtig werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, beraten werden.
2. Sofern in dieser Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung des Vereins mit mindestens der Hälfte der anwesenden Personen, die dem Verein kraft dessen Satzung zugehörig sind, Zustimmung findet, ist unverzüglich eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Des Weiteren ist der Termin für die außerordentliche Mitgliederversammlung zeitnah zu bestimmen und ohne schuldhaftes Zögern mit einer Frist von einem Monat öffentlich bekanntzugeben.
3. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nicht später als zwei Monate nach der Mitgliederversammlung erfolgen darf, findet die endgültige Abstimmung über die Auflösung des Vereins statt.
4. Dem Antrag auf Auflösung des Vereins müssen in der finalen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Personen, die dem Verein kraft dessen Satzung zugehörig sind, zustimmen.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zwecks wird das gesamte Vermögen einem politisch und religiös neutralen, in der Gemeinde Bischberg ansässigen gemeinnützigen Verein oder einer Menschenrechts- oder Tierschutzorganisation im Landkreis oder Stadt Bamberg gespendet. Die Entscheidung über den Empfänger obliegt einer einfachen Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Personen, die dem Verein kraft dessen Satzung zugehörig sind.

§ 18 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom XX.XX.XXXX verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.